

Reglement Siedlungskommission SiKo

	<p>Art. 1 Die Siedlungskommission (SiKo)</p>
Aufgabe	<p>Die SiKo ist grundsätzlich für alles verantwortlich, was unter dem Begriff Soziokulturelles zusammengefasst werden kann. Die SiKo organisiert und führt Veranstaltungen durch, welche geeignet sind, das Zusammenleben in den Siedlungen zu fördern, wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation von Siedlungsfesten, • allgemeine soziokulturelle Veranstaltungen, • Verwaltung des SiKo-Lokals - ausgenommen sind «DerTreffpunkt» Mattenhof und «DerTreffpunkt» Albisrieden
	<p>Art. 2 Organisation</p>
Definition	<p>Die SiKos sind eigenständige Kommissionen der Siedlungsgenossenschaft Sunnige Hof, mit Schnittstelle zu Verwaltungsrat und der operativen Geschäftsstelle. Das tägliche Geschäft läuft über die Geschäftsstelle. Die SiKo konstituiert sich selbst und bestimmt eine Obfrau bzw. einen Obmann, eine*n Aktuar*in und eine*n Kassier*in. Der Obmann/Obfrau ist zudem Verbindungsperson zum Verwaltungsrat und Geschäftsstelle.</p>
	<p>Art. 3 Finanzielle Grundlage der SiKos</p>
Beiträge	<p>Die Aufwendungen der SiKo werden aus folgenden Mitteln bestritten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • aus einem jährlichen Beitrag der Siedlungsgenossenschaft Sunnige Hof (in Absprache mit den SiKos entsprechenden Budgets) • aus Einnahmen von Veranstaltungen • aus Mieteinnahmen des SiKo-Lokals
Voraussetzungen	<p>Der Genossenschaftsbeitrag ist an folgende Bedingungen geknüpft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jährlich ist eine SiKo-Jahresrechnung inkl. Budget der Geschäftsstelle zuzustellen. Diese muss das Budget bewilligen. Falls die Geschäftsstelle dieses nicht bewilligt, kann das Budget an den Verwaltungsrat eskaliert werden. • Regelmässige Zustellung eines Jahresprogramms. • Die Beiträge werden auf ein Geschäftskonto überwiesen, welches z.B. bei Postfinance oder einer Bank eröffnet werden kann. Für die zu errichtenden Bank- bzw. Postkonti ist mit Kollektivunterschrift zu zeichnen. Die Jahresrechnung wird von den SiKo-eigenen Rechnungsprüfer*innen geprüft und der Geschäftsstelle eingereicht. Als Alternative kann auch die Geschäftsstelle die Rechnung prüfen.
	<p>Art. 4 SiKo-Lokal</p>
SiKo-Lokal	<p>Für Siedlungen, welche ein SiKo-Lokal zur Verfügung haben, gelten folgende Zweckbestimmungen:</p> <p>Die Verantwortung des Lokals obliegt der SiKo.</p> <p>Die Benützung des Lokals ist für uneigennützige soziokulturelle Anlässe innerhalb der Siedlung und für private, nicht gewerbliche Anlässe von Genossenschafter*innen. Das Lokal kann gegen ein Entgelt an Genossenschafter*innen zur Verfügung gestellt werden.</p>

Reinigung, Pflege und Vermietung des Lokals obliegen der SiKo. Bei gemeinsam organisierten Anlässen (SiKo/Mitwirkung/Geschäftsstelle) hat die Geschäftsstelle die Verantwortung. Die Nutzung und die Pflege des Lokals werden in diesen Fällen zwischen der SiKo und der Geschäftsstelle abgesprochen.
Die Hausordnung ist strikte einzuhalten.

Art. 5 Wahl und Entschädigung der SiKo-Mitglieder

Wahl	Die SiKo wählt ihre Mitglieder und die Zusammensetzung des Vorstandes selbst. Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied unter Bekanntgabe von Gründen abberufen. Der Verwaltungsrat hat in begründeten Fällen die Möglichkeit eine Siedlungskommission aufzulösen.
Entschädigung/ Wertschätzung	Die Arbeit der SiKo-Mitglieder ist ehrenamtlich. Als Dankeschön finden jährlich folgende Treffen statt: <ul style="list-style-type: none">• Der SiKo-Gesamtanlass wird in Absprache mit der Geschäftsstelle organisiert. Richtwert der Kosten pro Person sind ca. CHF 150.–. Dieser Anlass wird im Turnus einer SiKo organisiert. Die Reihenfolge wird im SiKo-Handbuch geregelt.• SiKo-Anlass (Einzelanlass pro SiKo): Dafür stellt der Sunnige Hof pro Person, die sich in der SiKo engagiert, CHF 200.– pro Kalenderjahr zur Verfügung.
Ehrungen	Ehrungen ab 5 Jahren und alle 5 Jahre SiKo-Mitgliedschaft sind der Geschäftsstelle zu melden und werden an der jährlichen Generalversammlung der Genossenschaft Sunnige Hof gewürdigt. Alle fünf Jahre erhalten die SiKo-Mitglieder CHF 250.– (pro Jahr CHF 50.–).

Art. 6. Versicherung und Haftung

Haftung	Die Tätigkeit der SiKos ist in der Haftpflichtversicherung der Siedlungsgenossenschaft Sunnige Hof eingeschlossen. Ein Schadenfall muss der Geschäftsstelle Sunnige Hof gemeldet werden.
Lärmklagen	Bei Lärmklagen liegt die Verantwortung bei der SiKo.

Dieses Reglement wurde durch den Verwaltungsrat am 16. November 2023 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen.